

Grüne Partei Romanshorn

Statuten

Name, Sitz

Art. 1 Die Grüne Partei Romanshorn ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Romanshorn.

Zielsetzungen

Art. 2 Die Grüne Partei Romanhorn, für welche der Mensch als Teil der Natur im Mittelpunkt steht, bezweckt:

- a) die Förderung einer nachhaltigen, sozialen, an grundsätzlichen Lebensfragen orientierten, sachbezogenen Politik;
- b) die Erhaltung eines gesunden und natürlichen Lebensraumes;
- c) die Vertretung dieser Anliegen auf demokratische Weise gegenüber Behörden und Öffentlichkeit;
- d) die Pflege der Zusammenarbeit mit Organisationen und Parteien, die gleiche Ziele verfolgen.

Zusammensetzung der Grünen Partei Romanshorn und Mitgliedschaft

Art. 3 Die Grüne Partei Romanshorn setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.

Die Mitgliedschaft in der Grünen Partei Romanshorn steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen, welche die Zielsetzungen der Partei unterstützen.

Mitglieder der Grünen Partei Romanshorn sind nicht gleichzeitig auch Mitglied der Bezirks- und Kantonalpartei der Grünen.

Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig in anderen politischen Parteien Mitglied sein.

Die Grüne Partei Romanshorn ist Mitglied der Grünen Partei des Kantons Thurgau.

Organe

Art. 4 Die Organe der Grünen Partei Romanshorn sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Arbeitsgruppen;
- d) das Rechnungsrevisorat.

Mitgliederversammlung

Art. 5 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr in der ersten Jahreshälfte einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Stellungnahmen zu politischen Vorlagen;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- f) Voranschlag;
- g) Wahlen des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- h) Behandlung und Entscheide über Rekurse bezüglich Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Änderung der Statuten;
- j) Auflösung des Vereins.

Art. 6 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im voraus.

Die Mitgliederversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder zwei Fünftel des Vorstandes dies wünschen.

Art. 7 Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit, über die Auflösung der Grünen Partei Romanshorn nur mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden. Für die übrigen Beschlüsse gilt das einfache Mehr. Massgebend ist dabei in jedem Fall die Zahl der an der Versammlung anwesenden Parteimitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Der Vorstand

Art. 8 Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Akuar/in und Beisitzer/in.

Der Vorstand umfasst vier bis sieben Mitglieder.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen werden von der Mitgliederversammlung vorgenommen.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

Art. 9 Der Vorstand führt jährlich mindestens vier Sitzungen durch.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 10 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- b) Wahrnehmen von Aufgaben zur Erreichung der Zielsetzung;
- c) Stellungnahmen zu politischen Vorlagen;
- d) Bildung und Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Behandlung spezieller Aufgaben und Fragen;
- e) Vertretung der Grünen Partei Romanshorn nach aussen;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Erstattung von Rechenschaft an die Mitglieder, speziell an der Mitgliederversammlung.

Rechnungsrevisorat

Art. 11 Das Rechnungsrevisorat besteht aus zwei Personen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag vorzulegen.

Arbeitsgruppen

Art. 12 Arbeitsgruppen können vom Vorstand gebildet werden zu bestimmten Sachgebieten beziehungsweise zur Vorbereitung von Stellungnahmen der Grünen Partei Romanshorn, Veranstaltungen oder Wahlen.

Es ist anzustreben, dass die Mandatsträger in den Behörden der Gemeinde in ihrer Arbeit durch die Resultate der Arbeitsgruppen unterstützt werden.

Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand Rechenschaft über den Stand ihrer Tätigkeit.

In den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder beziehungsweise externe Fachleute mitarbeiten.

Finanzielles

- Art. 13 Die Finanzierung der Grünen Partei Romanshorn erfolgt durch:
- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
 - b) Zuwendungen von Gönnern und Gönnerinnen, sowie speziellen Aktionen.

Der Jahresbeitrag wird jährlich an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Auflösung des Vereins

- Art. 14 Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der Stimmberechtigten gemäss Art. 7 nötig.

Bei Auflösung beschliesst die letzte Mitgliederversammlung über die Zuwendung des vorhandenen Vermögens an eine Institution von ähnlichem Charakter sowie über die Archivierung der Vereinsakten.

Schlussbestimmung

- Art. 15 Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom sofort in Kraft.

Grüne Partei Romanshorn
Romanshorn,

Der Präsident

Die Kassierin

Markus Bösch

Sandra Schönenberger